

Vd
199





FR. 17
16

Vd
199

BIBLIOTHECA
MONICKAVIANA

UNIVERSITÄT BIELEFELD
HALLE
(SMLE)

11



In Gottes Gnaden Wir CLEMENS WENCESLAUS erwählter Erzbischof zu Trier, des heiligen Rö- mischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Pre-

laten Erz-Canzlar, und Churfürst, Bischof zu Freysingen, und Regensburg, Ad-
ministrator der gefürsteten Abten Prüm, Coadjutor zu Augspurg, Königlich Prinz in Prehnen und
auch der Ober- und Nieder-Laufnitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensperg, Barby und Hanau, Herr zu
Nadenstem ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen, und jeden Unseres Erzkstis Hohen, Mitteren, und Unter-Gerichten, Obrigkeit, Geschlechtern, Dorffern,
Burgern, Gemeines-Leuth, Einwohner, Unterthanen, Schuls- und Schirms-Verwandten sowohl in Städten und Flecken, als auf dem Lande, vorab Unsere
Gnab, und sügen denselben hiemit zu wissen: Demnach Wir auf zeitlichen Punkt den Land des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn JOANN HILIPP Erzbischof-
sen zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Prelaten Erz-Canzlarn, und Churfürsten, Bischöfen zu Worms, Administratoren der
gefürsteten Abten Prüm ꝛ. Christlichstem Andenkens nach Gottes unerforschlichen Rathschluß auf den erledigten Erzkstis erhoben, auch von
Uns hirtauf das Heit Unserer Landes-Regierung vorlich ergriffen worden. So fund, und bleiben Wir dabey des unabänderlichen Vorsatzes, die von seiner All-
schwersten Regenten-But lieget, auf das allerbestmögliche zu erhalten.

Sie hatten schon hirtab die erste Proben, als Wir Unsere liebe Unterthanen aller Geld-Verwendungen, so bey Unserem Einzug, wie es eben geschehen, auf Er-
krachtungen, Ehrenferten, oder sonstig Freudenpiel aufgehen lassen würden, mit einem absonderlichen Vorbot wohlnemend überdoben, somit ihren guten Willen
haben nötigk erkennen werden, vor diesmal die sonst gewöhnliche Landes-Pulvaungs-Kosten gnädigk nachzusuchen, da Wir Uns an ihrer Unseren allernehmsten bedenden
Herrn Churvorfaber, und ihren Nachkommen am hohen Erzstift bereits abgeschöpfter Landes- und Erb-Pflicht gnädigk begnügen.

Damit aber gleichwohl dieser Unser huldige Regierungs-Anfang in seinem Fortgang und Ende mit dem himmlischen Segen, woran alles gelegen, immer beglei-
tet werde, so empfehlen Wir sämtlichen Oberen, billigk, und vor allen Dingen, die Ehre Gottes, als einer guter Polick weisentlich und ersten Hauptgrund,
woran auch dieselbe und einen jeglichen aus ihnen bey derjenigen schweren Verantwortung, so sie jezo vor Uns, vereinsin aber auch vor dem allerhöchsten strengen
Richter zu geben haben werden, gnädigk ernstlich, das geringste, so derselben, forhin der christlichen Tacht, Ehrbarkeit, und guten Sitten zuwider ist, nicht zu dul-
den, sondern dasselbe mit scharfem Gebrauch der von Uns ihnen vertrauten Zwangsmittele, wo es anerkent mit Verschidenheit nicht geschehen kan, alsobald zu verhin-
deren, oder auch benandten Umständen nach an seine Bedör geze emend zu berichten.

Hierhin gehöret ebenmäßig die Kinderzucht, als der sicherste Vorbot, eines jeden Menschens künftigen gut-oder bösen Lebens-Bandels, inmassen dann alle Oberen,
auch in diesem wichtigsten Punkt ein genaufft- und gewissenhaftes Einsehen tragen, mitbin denen Seelsorgern fleißig zur Hand gehen. Im gleichen Grad befehlen
Wir allen böher mittlern- und untersten Gerichts-Höfen, Beamten, Rathen, Richter, und Urtheils-Juristen die Gort gefällige Gerechtigkeit, Mangel deren auch ganze
Königreich, und Fürstenthümer in Verfall gerathen, und verlohren gehen.

Sie sollen dabero, gleichwie Wir Uns einbin zu ihnen gnädigk versehen, denen klagenden Partheien, so viel es nur die Ordnung zulasset, tunzum, und mit Hin-
dangung alles verammlichen Eigennutzes ihr schuldigk im partheisches Recht widerfahren lassen, und gedenken, daß der ungerechte Heller den gerechten verze-
re, daß Unrecht immer seinen Herrn setzige, ja manchmal Weib und Kunder früh zu Wittwen und Waisen mache. Wo herentgegen aber auch Unsere Bürger,
Gemeines-Leuth, Einwohner, Unterthanen, Schuls- und Schirms-Verwandte, so es in Polick- oder Justiz-Angelegenheiten, sich denen Gebotten ihrer Vorgerichten
willig sügen, und immer vor Augen halten sollen, das, wer seinen Obern widersteht, Gort selbst widerstehe. Glauben si aber, daß ihnen durch solcherley Gro-
bort jeteilen zu viel gechehe, als dann ist ihnen gleichwohl sich wider die Obern desurwegen mit Worten, oder Werthen zu vergessien bey barester Straf nicht erlau-
bet, weder auch ein anderer Weg zugelassen, als die Beschwörden höhern desurgenähig anzubringen, fort hirtauf das Frenere mit Gelaubheit und Ruhe zu ge-
wärtigen. Gerchebet nun, wie wir hoffen, solches alles nach Unserm Landes-väterlich und liebevollsten Wunsch, und Verlangen, so wird Uns, und Unseren Unter-
geben der beständigk Zufluß des göttlichen Segens nicht entziehen, sondern desto mehr Uns die Gelegenheit erscheinen, jederman diejenige Churfürstliche Gnaden und
Hulden werthbätig erweisen zu können, womit Wir ihnen samt, und sonders innerbin wohl beneghen verbleiben. Urkund Unserer eigener Hand Unterschrift,
und Bedruckung des Churfürstlichen größern Cansley-Zusehels. Ehrenbreitstein den xten Merz 1768.



CLEMENS WENCESLAUS
Churfürst.

10 199 71

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several paragraphs of dense script.

CLARIENS WENESTAU
Büchlein

MC



Fragment of text from the reverse side of the page, including the letters 'MC' at the bottom.

ULB Halle 3
007 655 266






In Gottes Gnaden Wir

CLEMENS WENCESLAUS

erwählter Erzbischof zu Trier, des heiligen Rö- mischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Bre-

laten Erz-Canzlar, und Churfürst, Bischof zu Freysingen, und Regensburg, Ad- ministrador der gefürsteten Abten Prüm, Coadjutor zu Augsburg, Königlicher Prinz in Pohlen und Hering zu Sachsen, Külich, Cleve, und Berg, Engern, und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu

Entbieten allen, und jeden Unseres Erzfürstlichen Hohern, Mitteren, und Unter-Gebrüchen, Obrigkeiten, Befehlsleuten, Vorkleibern, Bes-
bes-Berth, Einwohner, Unterthanen, Schu- und Schürms-Verwandten sowohl in Siedt- und Flecken, als auf dem Lande, vorab Unsere
menslichen hiezu zu wissen: Demnach Wir auf zeitlichen Durchtritt-Verhandlung des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn JOANN-Philipp Erzbischof-
lichen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Neulaten Erz-Canzlarn und Churfürsten, Bischofen zu Worms, Administradoren der
Prüm-er Christlichsten Äbendens nach Er Dires unersforschlichen Rathschluß auf den erledigten Stuhl dieses hohen Erzfürstlichen erhaben, auch von
ist Unserer Landes-Regierung wirklich erzeissen worden. S- und, und bleiben Wir haben des unabänderlichen Vorfasses, die von seiner All-
nerer Fürstlicherer Pflege neu anvertraute Gurlanden, auch mit dessen Hülf, und Beystand in Fried- und Wohlergehen, so viel es an Unserm
-Auff liegt, auf das allerbestmögliche zu erhalten.

in hiezu die erste Proben, als Wir Unsere liebe Unterthanen aller Geld-Verwendungen, so den Unserem Einzug, wie es eben geschehen, auf Er-
sperren, oder sonstiger Freudenpiel aufzugeben son würden, mit einem absonderlichen Vorwort wohlnemend überdosen, somit ihren guten Will-
ere angenommen. In eben dieser milden Absicht haben Wir schon den freywilligen Schulz gestiftet, ihnen aufse, wo Wir es gewissen Ursachen
n werden, vor dieimal die sonst gewöhnliche Lands-Huldigungs-Röten gnädigst nachzusehen, da Wir Uns an ihrer Unseren allernehmsten bedien-
er, und ihren Nachkommen am hohen Erzfürstlichen bereits abgekehrter Lands- und Erb-Verpflichtung gnädigst begnügen.

leichwohl dieser Unser huldige Regierunge-Anfang in seinem Fortgang und Ende mit dem himmlischen Segen, woran alles gelegen, immer beglei-
chen Wir sämtlichen Obren, billigt, und vor allen Dingen, die Ehre Gottes, als einer guter Policie weisentlich und ersten Hauptgrund,
e und einen jeglichen aus ihnen bey derjenig-en schweren Verantwortung, so sie jezo vor Uns, dertinlich aber auch vor dem allerhöchsten strengen
en werden, gnädigst ernstlich, das geringste, so forsch der christlichen Tacht, Ehrbarkeit, und guten Sitten zuwider ist, nicht zu dul-
en mit scharfem Gebrauch der von Uns ihnen vertrauten Zwangsmitteln, wo es anehest mit Bescheidenheit nicht geschehen kan, alsobald zu verbün-
denden Umständen nach an seine Weh-erz emend zu verichten.

ebenmäßig die Kinderzucht, als der sicherste Vorwort, eines jeden Menschens künftigen gut-oder bösen Lebens-Bandels, inmassen dann alle Obren,
tistischen Punkt ein genaufft- und gewissenhaftes Einsehen tragen, mitbin denen Selsforgeren fleißig zur Hand geben. Im gleichen Grad beschlei-
ser- und unieren Gerichte-Höfen, Beamten, Rathen, Richter, und Urtheils-Sasseren die Gort gefällige Gerechtigkeit, Mangel deren auch ganze
stentbamer in Verfall gerathen, und verlohren gehen.
so, gleichwie Wir Uns ebenhin zu ihnen gnädigst verichten, denn klagen den Partheien, so viel es nur die Ordnung zulasset, kurzum, und mit Sine-
ramlichen Eigennutzes ihr schleuniges in partheiweises Recht widerfahren lassen, und gedenken, dasi der ungeredete Heller den gerechten verzehe-
ner seinen Herrn selbige, ja manchesmal Weib und Kinder früh zu Wittwen und Waisen mache. Wo herangezogen oder auch Unsere Bürger,
inwohner, Unterthanen, Schu- und Schürms-Verwandte, jeze es in Policie-oder Justiz-Angelegenheiten, sich denen Gebotten ihrer Vorgesetzten
amer vor Augen halten sollen, dasi, wer seinen Obren widersteht, Gort selbst widersteht. Glauben sie aber, dasi ihnen durch solcherey Bes-
geheide, als dann ist ihnen gleichwohl sich wider die Obren desentwegen mit Worten, oder Werken zu vergriffen den barrefen Straf nicht erlau-
anderer Weg zugelassen, als viele Beschwerden Obren des- gesätmäßig anzubringen, fort hieauf das Frenere mit Gelassenheit und Ruhe zu ges-
et nun, wie wir hoffen, solches alles nach Unserm Landes-würdlich- und liebevollsten Wunsch, und Verlangen, so wird Uns, und Unseren Unere-
ge Zufuß des göttlichen Segens nicht entziehen, sondern noch mehr Uns die Gelegenheit erzhinen, jederman diejenige Churfürstliche Gnaden und
erweien zu können, womit Wir ihnen samt, und fonder immerhin wohl behagen kan verbleiben. Urkund Unserer eignen Hand Unterschrift,
s Churfürstlichen großen Canzley-Zusiegels. Ehrenbreitstein den 1ten März 1768.



CLEMENS WENCESLAUS

Churfürst.

